

# **BVGer B-2949/2009 vom 29. September 2009**

Bundesverwaltungsgericht, 2009-09-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_B-2949\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-2949_2009)

FR: TAF B-2949/2009 du 29 septembre 2009

IT: TAF B-2949/2009 del 29 settembre 2009

## **Regeste**

Berufszulassungen und Installationsbewilligungen

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und auf eine Beschwerde einzutreten ist, hat die entscheidende Instanz von Amtes wegen und mit freier Kognition zu prüfen (vgl. BVGE 2007/6 E. 1; BGE 130 II 65 E. 1).

#### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden, zu denen auch das EStI zählt (Art. 33 Bst. d VGG). Der Entscheid des EStI vom 27. März 2009, mit welchem der an den Beschwerdegegner gerichtete Entscheid der Prüfungskommission über das Nichtbestehen der Praxisprüfung gemäss Art. 8 der Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV [SR 734.27]) aufgehoben wurde, stellt eine Verfügung nach Art. 5 VwVG dar. Diese Verfügung kann im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 44 ff. VwVG) mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

#### **E. 1.2**

Ist die Beschwerde grundsätzlich zulässig, bleibt zu prüfen, ob die Beschwerde führende Prüfungskommission legitimiert ist, hier ein Rechtsmittel einzulegen.

##### **E. 1.2.1**

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Zur Beschwerde berechtigt sind ferner Personen, Organisationen und Behörden, denen ein anderes Bundesgesetz dieses Recht einräumt (Art. 48 Abs. 2 VwVG). Da sich die Prüfungskommission auf keine ausdrückliche, spezialgesetzliche Ermächtigung stützen kann, steht ihr kein Behördenbeschwerderecht im Sinne von Art. 48 Abs. 2 VwVG zu. In Frage steht daher einzig, ob sie gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG zur Beschwerde legitimiert ist.

##### **E. 1.2.2**

Das in Art. 48 Abs. 1 VwVG vorgesehene allgemeine Beschwerderecht ist zwar in erster Linie auf Privatpersonen zugeschnitten. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum analogen Art. 89 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) können sich indessen nicht nur Privatpersonen darauf berufen, sondern auch Gemeinwesen (oder andere privatrechtlich organisierte Träger von öffentlichen Aufgaben, vgl. ISABELLE HÄNER, in: Christoph Auer / Markus Müller / Benjamin Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich / St. Gallen 2008, Art. 48, N. 26), sofern sie durch den angefochtenen Entscheid gleich oder ähnlich wie Private betroffen oder in schutzwürdigen eigenen hoheitlichen Interessen berührt sind (BGE 135 II 12 E. 1.2.1; BGE 134 II 45 E. 2.2.1; BGE 131 II 58 E. 1.3).

### **E. 1.2.3**

Wer elektrische Installationen erstellt, ändert oder in Stand stellt und wer elektrische Erzeugnisse an elektrische Installationen fest anschliesst oder solche Anschlüsse unterbricht, ändert oder in Stand stellt, braucht eine Installationsbewilligung des EStI (Art. 6 NIV). Natürliche Personen, die in eigener Verantwortung Installationsarbeiten ausführen, erhalten die allgemeine Installationsbewilligung, wenn sie fachkundig sind und Gewähr bieten, dass sie die Vorschriften dieser Verordnung einhalten (Art. 7 NIV). Art. 8 NIV legt fest, wer als fachkundig gilt, wobei mit Ausnahme der Fälle von Abs. 1 Bst. a und f seit dem 1. Januar 2002 zwingend das Bestehen einer Praxisprüfung verlangt wird (Entscheid der Rekurskommission des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation [Rekurskommission UVEK] E-2003-4 vom 24. September 2003 E. 5). Die Einzelheiten der Praxisprüfung werden von der Berufs- und Meisterprüfungskommission VSEI/VSE unter Mitwirkung des BBT festgelegt (Art. 8 Abs. 2 NIV). Nach der in der Beschwerde vertretenen Auffassung der Prüfungskommission hat das BBT - entgegen dem angefochtenen Entscheid der Vorinstanz - bei der Erarbeitung des Prüfungsreglements 2007 genügend mitgewirkt. Insofern erachtet die Prüfungskommission die von Art. 8 Abs. 2 NIV geforderte Mitwirkung des BBT bei der Festlegung der Einzelheiten der Praxisprüfung gemäss NIV als gegeben. Hieraus ergibt sich, dass es ihr einzig um die richtige Anwendung des massgebenden Rechts geht. Das blosse allgemeine Interesse an der richtigen Rechtsanwendung verschafft indessen keine Beschwerdebefugnis im Sinne von Art. 48 Abs. 1 VwVG; insbesondere ist die im Rechtsmittelverfahren unterlegene Vorinstanz nicht berechtigt, gegen den sie desavouierenden Entscheid Beschwerde zu erheben (BGE 134 II 45 E. 2.2.1; BGE 134 II 124 E. 2.1; BGE 131 II 58 E. 1.3). Zur Legitimation genügt also nicht, dass eine Behörde in einem Bereich, in dem sie zur Rechtsanwendung zuständig ist, eine bestimmte Rechtsauffassung vertritt, die im Widerspruch steht zu derjenigen einer anderen zuständigen respektive übergeordneten Behörde oder Instanz, auch wenn dadurch die Aufgabenerfüllung erschwert wird (BGE 131 II 58 E. 1.3; BGE 125 II 192 E. 2a/aa; BGE 123 II 542 E. 2e; ANDRÉ MOSER / MICHAEL BEUSCH / LORENZ KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, N. 2.90, mit Verweis auf Entscheid der Eidgenössischen Personalrekurskommission vom 23. Februar 2000, publiziert in: VPB 64.67 E. 1c/bb). Begründet wird dieser Grundsatz mit dem Hierarchieprinzip (ANDRÉ MOSER / MICHAEL BEUSCH / LORENZ KNEUBÜHLER, a.a.O., N. 2.90). Kommt ausnahmsweise das Hierarchieprinzip nicht mehr zum Tragen, kann die zuständige Verwaltungsbehörde eigenständige Interessen des Gemeinwesens geltend machen und insbesondere einen Entscheid des eigenen Verwaltungsgerichts anfechten (ISABELLE HÄNER, Die Beteiligten im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess, Zürich 2000,

N. 874).

#### **E. 1.2.4**

Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Reglements über die Durchführung der Praxisprüfung gemäss Niederspannungs-Installationsverordnung, Ausgabe 2003 (Prüfungsreglement 2003) respektive Ausgabe 2007 (Prüfungsreglement 2007) führt der Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI) die Praxisprüfungen in Zusammenarbeit mit dem EStI, der Schweizerischen Vereinigung Beratender Ingenieure (USIC) und dem Verein Interessengemeinschaft Weiterbildung Elektro (IG) durch. Die Durchführung der Prüfung wird einer Prüfungskommission übertragen (Art. 3 Abs. 1 Prüfungsreglement 2003 und 2007). Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung, Ausschluss von der Prüfung oder Verweigerung der Fachkundigkeitsbescheinigung kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim EStI Beschwerde eingereicht werden (Art. 27 Abs. 1 Prüfungsreglement 2003 und 2007). Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das EStI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Rekurskommission UVEK weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet (Art. 27 Abs. 2 Prüfungsreglement 2003 und 2007). Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin hinsichtlich Entscheiden über Zulassung, Ausschluss und das Bestehen der Praxisprüfung gemäss Art. 8 NIV dem EStI respektive der Vorinstanz hierarchisch untergeordnet ist. Infolgedessen ist die Beschwerdeführerin nicht berechtigt, den Entscheid der Vorinstanz, welcher die nicht bestandene Praxisprüfung des Beschwerdegegners zum Inhalt hatte, beim Bundesverwaltungsgericht, welches seit dem 1. Januar 2007 statt der im Prüfungsreglement genannten Rekurskommission UVEK als zweite Instanz urteilt (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG), gestützt auf Art. 48 Abs. 1 VwVG anzufechten. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten (siehe im Ergebnis auch Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-4494/2008 vom 15. Oktober 2008 und B-7551/2006 vom 9. Mai 2007 sowie Beschwerdeentscheid der Rekurskommission EVD HB/2006-11 vom 26. Juli 2006).

#### **E. 2**

Nach schweizerischem Staatsverständnis sollen Meinungsverschiedenheiten zwischen Behörden ein- und desselben Staatswesens im Übrigen nicht auf dem Weg der Verwaltungsrechtspflege (vgl. E. 1 ff. hiervor), sondern durch die übergeordneten politischen Behörden geregelt werden (ANDRÉ MOSER / MICHAEL BEUSCH / LORENZ KNEUBÜHLER, a.a.O., N. 2.90). Im vorliegenden Fall scheint sich ein solches Vorgehen indessen nicht mehr aufzudrängen, übermittelte doch das Bundesamt für Energie (BFE) dem BBT am 29. Juni 2009 unter Hinweis auf das vorliegende Beschwerdeverfahren und im Hinblick auf die kommenden Praxisprüfungen (Oktober 2009) das Prüfungsreglement 2007 mit der Bitte um eine Stellungnahme, damit dem Erfordernis der Mitwirkung des BBT beim Erlass dieses Reglements auch in formeller Hinsicht Genüge getan sei. Das BBT erklärte mit Schreiben vom 9. Juli 2009, es habe am 12. September 2006 eine Änderung des Reglements über die Durchführung der Berufs- und höheren Fachprüfungen im Elektro- und Telematik-Installationsgewerbe genehmigt. Sowohl bei der Berufsprüfung Elektro-Projektleiter wie auch bei der Berufsprüfung Elektro-Sicherheitsberater sei das Fach "Sicherheit" in die Fächer "Normen", "Sicherheitskontrolle" und "Messtechnik" aufgeteilt worden. Analog zu den Änderungen in den genannten Berufsprüfungen sei das Reglement über die Durchführung der Praxisprüfung gemäss NIV am 12. Januar 2007 angepasst worden. Indem diese Anpassung in Angleichung an die Berufsprüfungen erfolgt sei, vertrete das BBT die Ansicht, dass der

Mitwirkung des BBT gemäss NIV Genüge getan worden sei. Das Problem der von der Vorinstanz festgestellten fehlenden Mitwirkung des BBT am Prüfungsreglement 2007 ist daher für die kommende Prüfungssession verwaltungsintern gelöst worden.

### **E. 3.1**

Bei diesem Verfahrensausgang wären der Beschwerdeführerin als unterliegende Partei die Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Gemäss Art. 63 Abs. 2 Satz 2 VwVG werden anderen als Bundesbehörden, die Beschwerde führen und unterliegen, Verfahrenskosten auferlegt, soweit sich der Streit um vermögensrechtliche Interessen von Körperschaften oder autonomen Anstalten dreht. Da im vorliegenden Fall die vermögensrechtlichen Interessen der Beschwerdeführerin nicht tangiert sind, rechtfertigt es sich, der Beschwerdeführerin keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

### **E. 3.2**

Die Parteientschädigung ist nach Art. 14 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf Grund der eingereichten Kostennote festzusetzen. Ist wie im vorliegenden Fall keine Kostennote eingereicht worden, setzt das Gericht die Entschädigung für die notwendig erwachsenen Kosten auf Grund der Akten fest (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 VGKE). Im vorliegenden Fall erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.-- (inkl. MWSt) für das Beschwerdeverfahren angemessen.

### **E. 4**

Dieser Entscheid kann nicht mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht weitergezogen werden (Art. 83 Bst. t BGG). Er ist demnach endgültig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.